

Erbrecht Vorlesung 10

Erbrecht

Vorlesung 10 Nachweis der Erbenstellung Erbengemeinschaft

Erbrecht Vorlesung 10

Nachweis der Erbenstellung

Fall:

E, Inhaber eines Bankkontos, einer Immobilie und eines Fahrrads, verstirbt unter Hinterlassung eines notariellen Testamentes, das den X als Erben benennt.

X geht nun nach Eröffnung des Testamentes zur Bank und will das Konto abräumen. Die Bank verlangt einen Erbschein.

Beim Notar Dr. K möchte X die Immobilie an Z verkaufen, aus Gründen der Kostenersparnis der Zwischeneintragung soll dabei die Umschreibung direkt von dem noch eingetragenen E auf Z erfolgen.

Das Fahrrad veräußert X an F, den alten Freund des E, der davon ausgeht, das X Erbe des E ist.

Wegen des Stresses mit der Bank erwirkt X einen Erbschein, der ihn als Erben ausweist.

(Natürlich) taucht später ein handschriftliches jüngeres Testament des E auf, das die Kirche als Erben einsetzt.

Erbrecht Vorlesung 10

Nachweis der Erbenstellung

Wie erfolgt der Nachweis der Erbenstellung?

Jemand, der ein Rechtsgeschäft mit dem Erben eingeht, muss sich immer die Frage stellen, ob dieser denn überhaupt legitimierter Rechtsnachfolger ist.

Woher weiß die Bank, dass der X tatsächlich geerbt hat? Viele AGB der Banken sahen deshalb bspw. vor, dass sich der Erbe nicht durch Vorlage des Testamentes, sondern durch Erbschein zu legitimieren habe.

Tatsächlich gibt es keinen allgemeinen Anspruch darauf, dass sich ein Erbe durch Erbschein ausweisen muss. Anerkannt ist jedenfalls, dass die Vorlage des eröffneten notariellen Testamentes wie beim GBA (§ 35 Abs. 1 S. 2 GBO) als Nachweis regelmäßig ausreicht.

Die Bank muss ich also trotz des Risikos, dass der X nicht Erbe ist, mit der Vorlage des eröffneten notariellen Testamentes begnügen.

Erbrecht Vorlesung 10

Nachweis der Erbenstellung

Beim Notar soll nun der Kaufvertrag beurkundet und vollzogen werden, ohne dass der X im Grundbuch als Eigentümer eingetragen wird.

Zwar gilt im Grundbuchverfahren im Grundsatz das Voreintragungsprinzip (§ 39 GBO), für den Eigentumswechsel ist dies aber nicht erforderlich, § 40 Abs. 1 GBO. Nachteil ist aber, dass es so keinen gutgläubigen Erwerb des Eigentums gibt, weil der X eben nicht durch das Grundbuch legitimiert ist. Ist er dagegen als Eigentümer eingetragen, spielt die Art seines Rechtserwerbs keine Rolle, d.h. warum er dort steht, ob als Erbe oder rechtsgeschäftlicher Erwerber, ist irrelevant.

Bei der Veräußerung des Fahrrads an den F geht dieser einfach guten Gewissens von der Erbenstellung des X aus – gesetzliche Vertrauenstatbestände liegen keine vor.

Erbrecht Vorlesung 10

Nachweis der Erbenstellung

Was nun bewirkt der Erbschein?

Der Erbschein weist den dort genannten als den Erben des Erblassers aus. Er dient damit dem Nachweis im Rechtsverkehr.

Wichtig ist aber zweierlei zu beachten:

1. Der Erbschein gibt nur Auskunft über die Person des Erben. Er schafft keinen Ausweis über die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zum Nachlass.
2. Der Erbschein schafft kein materielles Recht. Er trifft deshalb keine verbindliche Regelung im Verhältnis zu anderen Erbprätendenten.

Der Erbschein dient also nur den Belangen des Rechtsverkehrs, der sich Sicherheit für den Umgang mit dem Rechtsnachfolger eines Verstorbenen verschaffen muss.

Erbrecht Vorlesung 10

Nachweis der Erbenstellung

Die wichtigsten Regelungen zum Recht des Erbscheins stellen die Regeln zur Richtigkeitsvermutung nach § 2365 BGB und vor allem zum öffentlichen Glauben an den Erbschein nach §§ 2366/2367 BGB dar. Die Normen sind erkennbar angelehnt an die entsprechenden Bestimmungen zum Grundstücksrecht in den §§ 891 und 892/893 BGB.

§ 2365 BGB stellt dabei eine gesetzliche Vermutung der Richtigkeit des Inhalts des Erbscheins auf. Es handelt sich dabei um eine Beweisregel, die widerleglich ausgestaltet ist.

§§ 2366/2367 BGB schützen für Leistungshandeln durch oder an den Erben den jeweiligen Partner des Rechtsgeschäftes, und zwar auch für Forderungen! Die Norm ist damit wesentlich weiter als die §§ 932ff. BGB.

Wie im Grundbuch schadet beim Erbschein nur positive Kenntnis der Unrichtigkeit! Ob der Dritte den Erbschein überhaupt kannte oder sich diesen hat vorlegen lassen, ist gleichfalls irrelevant.

=> Da der Erbschein erteilt war, bevor die Unrichtigkeit wegen des Testamentes herauskam, werden alle vorangegangenen Vorgänge über § 2366 BGB geheilt!

Erbrecht Vorlesung 10

Erbengemeinschaft

Fall: Erblasser E war Eigentümer eines allein von ihm genutzten Einfamilienhauses in Trier und einer von seiner Frau und ihm genutzten Eigentumswohnung auf Mallorca. Er ist ferner Inhaber eines Depots bei der Sparkasse Trier und 30 im Keller versteckter 200 Euro- Goldmünzen sowie einen seltenen Lancia, der aber im Freien vor sich hin rostet.

E verstirbt ohne eine Verfügung von Todes wegen errichtet zu haben. Er hinterlässt seine zweite Ehefrau ZF und zwei Kinder aus erster Ehe K1 und K2, zu denen kein Kontakt besteht.

Noch vor dem Sechswochenamt verkauft und übereignet ZF gegen Zahlung von € 25.000,-- die von ihr aus dem Keller des Wohnhauses gehalten Goldmünzen an einen Goldhändler, der weder vom Tod des E noch von dessen Erben etwas weiß. Der beste Freund des E, O, will sich den Lancia sichern, weiß aber um die Kinder aus erster Ehe und deren Miterbschaft. Deshalb einigen sich ZF und O darauf, dass sie ihm ihren 1/2 Anteil am Lancia verkauft. Entsprechend übergibt ZF ihm den Wagen.

Nach Kenntnis vom Tod und der Erbschaft melden sich die Kinder und fragen nach ihren Rechten. Sie verlangen, dass die Wohnung vermietet wird. K1 und ZF wollen den Lancia zu seinem Schutz in eine Oldtimergarage bringen, was K2 wegen der Kosten ablehnt.

Erbrecht Vorlesung 10

Erbengemeinschaft

1. Frage: Wer ist Erbe des E?

Da gesetzliche Erbfolge eingetreten ist, sind die Personen schnell bestimmt:

Ehefrau nach § 1931 BGB, die beiden Kinder als Erben erster Ordnung nach § 1924 BGB.

Ohne weitere Information muss von Quoten von $\frac{1}{2}$ zu je $\frac{1}{4}$ ausgegangen werden.

2. Frage: Wie ist das Verhältnis der Erben zueinander?

Die Erben bilden eine Erbengemeinschaft – d.h. der Nachlass zerfällt nicht von selbst in einzelne Teile, sondern steht den Erben gemeinschaftlich, nämlich zur gesamten Hand zu, § 2032 BGB.

3. Frage: Hat der Goldhändler wirksam die Münzen erworben?

Da durch den Tod das Eigentum an den Münzen auf die Erben in Gemeinschaft übergegangen war, konnte ZF alleine nicht über Nachlassgegenstände verfügen, § 2040 BGB. Entsprechend war sie auch nicht in der Lage, die Münzen allein zu übereignen. Denkbar wäre allenfalls ein gutgläubiger Erwerb durch den Münzhändler nach § 932 BGB, der aber daran scheitert, dass die Münzen, den Miterben im Sinne des § 935 Abs.1 BGB abhanden gekommen sind. Durch den Erbfall haben alle Miterben Mitgewahrsam erhalten, der von der ZF gebrochen wurde. § 935 Abs. 2 BGB findet bei Münzen, die zwar einen Nennwert, aber faktisch keine Bezahlungsfunktion haben, keine Anwendung.

Erbrecht Vorlesung 10

Erbengemeinschaft

4. Frage: Ist der O wenigstens Miteigentümer des Lancia?

Auch hier gilt § 2040 BGB: Verfügungen sind nur gemeinsam über Einzelgegenstände möglich, sodass auch kein Miteigentumsanteil veräußert werden kann.

Es hat schlicht keiner der Erben Bruchteilseigentum an den Gegenständen, sondern alle haben nur gesamthänderisch das Eigentum inne und können entsprechend allenfalls über ihren Anteil an der Erbengemeinschaft, nicht aber über Bruchteile verfügen.

5. Frage: Kann die Vermietung der Wohnung verlangt werden?

Die ZF nutzt die Wohnung auf Mallorca – die Verwaltung dieses Nachgegenstandes muss entsprechend geregelt werden.

§ 2038 Abs. 1 BGB regelt grundsätzlich die Gesamtverwaltung des Nachlasses, d.h. alle Erben üben diese gemeinsam aus. Ein Miterbe ist allerdings verpflichtet, an Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind, mitzuwirken, § 2038 Abs. 1 S. 2 BGB. Darauf kann er verklagt werden.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses dürfte auch die Verwertung der Wohnung durch Vermietung gehören. Verlangt werden kann deshalb wohl die Nutzung gegen Entgelt.

Erbrecht Vorlesung 10

Erbengemeinschaft

6. Frage: Kann der Lancia in die Garage gebracht werden?

Die gemeinsame Verwaltung des Nachlasses kann auch über den Verweis aus § 2038 Abs. 2 auf § 745 BGB durch Mehrheitsentscheidung erfolgen, wenn es sich um eine Verwaltungsmaßnahme entsprechend seiner Beschaffenheit handelt und dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung oder Veränderung des Nachlasses erfolgt.

Streitig ist das Verhältnis des § 2038 BGB zu § 2040 BGB. Wenn für eine Maßnahme, die durch Mehrheitsbeschluss getragen wird, anschließend die Verfügung durch alle erforderlich ist, dann verliert der Mehrheitsbeschluss seine Effektivität, da die widerstreitenden Miterben erst durch Klage zur Mitwirkung nach § 2040 gezwungen werden müssten.

Anerkannt ist, dass jedenfalls in den Fällen, in denen eine Maßnahme verlangt werden kann, der einzelne Miterbe diese Maßnahme auch selbständig umsetzen kann – 2040 wird dadurch also durchbrochen.

Bei Mehrheitsbeschlüssen ist das Verhältnis streitig: Teilweise wird für diese die Notwendigkeit der Handlung aller angenommen, teilweise aber auch das Handeln der Mehrheit für erforderlich gehalten.

Erbrecht Vorlesung 10

Erbengemeinschaft

Will sich ein Erbe aus der Erbengemeinschaft verabschieden, kann er seinen Anteil veräußern. § 2033 Abs. 1 BGB erlaubt ausdrücklich die Übertragung.

Den Miterben steht allerdings im Falle des Verkaufs – dieser ist als Besonderheit des Erbteilskauf in den §§ 2371 ff. BGB besonders geregelt.

Auseinandergesetzt wird der Nachlass auf jederzeitiges Verlangen eines Miterben, § 2042 BGB. Möglich ist, dass der Erblasser diese durch Verfügung von Todes wegen ausschließt – aber maximal in den in § 2044 BGB genannten Grenzen.

Wie bei der BGB Gesellschaft in Liquidation erfolgt die Auseinandersetzung zunächst durch Berichtigung der Verbindlichkeiten und alsdann Verteilung des Überschusses. Die Teilung in Natur hat dabei Vorrang – bei Nichteinigung kann dann aber der Verkauf und bei Grundstücken die Zwangsversteigerung verlangt werden.

Ausgleichungen sind in § 2050ff. BGB geregelt.

Erbrecht Vorlesung 10

Erbengemeinschaft

Die Erbenhaftung ist in zwei Phasen zu teilen:

Vor der Teilung haften die Miterben als Gesamtschuldner, können sich aber darauf berufen, dass eine Leistung aus dem Eigenvermögen nicht geschuldet wird, § 2059 Abs. 1 S. 1 BGB.

Nach der Teilung gelten die allgemeinen Regeln: Ist die Haftung beschränkt, wird nur entsprechend beschränkt gehaftet.

Ansonsten wird voll gehaftet, wobei allerdings dann eine Beschränkung gilt, wenn durch Aufgebot die Gläubiger zur Bekanntgabe der Forderung aufgefordert wurden und entsprechend ein Ausschluss erfolgt ist.